Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 255
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:
Gesetze vs. Verordnungen: § 176 II GVG

und **Antwort** vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25255
vom 13. Oktober 2020
über Gesetze vs. Verordnungen: § 176 II GVG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat in der Normenhierarchie eine Verordnung grundsätzlich Vorrang vor einer gesetzlichen Regelung?

Zu 1.: Nein.

2. Falls zu 1) nein, auf welcher Grundlage wird in Berliner Gerichten teilweise angeordnet, dass Beteiligte entgegen § 176 II GVG ihr Gesicht mit sogenannten „Masken“ verhüllen?

Zu 2.: Soweit die Anordnung das Tragen einer sogenannen Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzung im Gerichtssaal betrifft, ist Rechtsgrundlage die sogenannte sitzungspolizeiliche Befugnis der Vorsitzenden gemäß § 176 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahme von dem in Satz 1 der Regelung statuierten Verbot einer Gesichtsverhüllung vor.
Der Senat verweist insbesondere auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2020 – 1 BvR 1948/20, BeckRS 2020, 25212.

Berlin, den 2. November 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung